

# VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:  
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender  
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:  
Helene-Lange-Straße 4 - 5  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331 2977-0,  
Fax: 0331 2977-318  
Internet: [www.kzvlb.de](http://www.kzvlb.de)  
E-Mail: [info@kzvlb.de](mailto:info@kzvlb.de)

Bankverbindung:  
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG  
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ: 30060601  
IK: 210 500 766  
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06  
BIC: DAAEDEDXXX

**Nr. 26/2020**

Potsdam, 30.10.2020

An die  
Zahnärztinnen und Zahnärzte  
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1. - **Zahnärztliche Heilmittelverordnung**  
Hier: **Diagnose als Freitext angeben**
5. - **Abschlagszahlungen für die Quartale III. und IV. 2020**  
- **Verjährung von zahnärztlichen Honoraransprüchen gegenüber Patienten**  
Ansprüche aus dem Jahr 2017 verjähren zum 31.12.2020
6. - **Personelle Änderungen Vertragsgutachterwesen**

**Der neue Praxis-Podcast Folge 3 ist online unter [www.kzvlb.de](http://www.kzvlb.de).**

Themen:

- Bezirksstellenversammlungen müssen aufgrund der Corona-Pandemie leider ausfallen. (Vortrag demnächst auf dem Internetportal)
- Handhabung der neuen Festzuschuss-Regelung
- Kassenbudgets
- Vorstellung des Verwaltungsdirektors Rouven Krone
- Schutzausrüstung
- Neue Corona-Testverordnung: Auch Zahnarztpraxen als testrelevante Einrichtungen eingestuft
- Ersatzverfahren

Freundliche Grüße  
Ihr Vorstand der KZVLB

**Dr. Eberhard Steglich**  
Vorsitzender des Vorstandes

**Rainer Linke**  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

**Dr. Heike Lucht-Geuther**  
Mitglied des Vorstandes

**ZAHNÄRZTLICHE HEILMITTELVERORDNUNG**

**Hier: Diagnose als Freitext angeben**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei der Verordnung von Heilmitteln auf dem Formular „Zahnärztliche Heilmittelverordnung“ (Vordruck 9) neben dem **vollständigen Indikationsschlüssel** (Indikationsgruppe und Buchstabe der Leitsymptomatik, z.B. CD1a, bzw. Indikationsgruppe, z.B. OFZ) auch die **Diagnose als Freitext** anzugeben ist.

Eine Verordnung ohne diese Angaben kann vom Heilmittelerbringer nicht abgerechnet werden. Insbesondere die fehlende Diagnose (nur Angabe der Leitsymptomatik genügt nicht) führt bei Physiotherapeuten und Logopäden häufig zu zeitaufwändigen Recherchen und Abrechnungskorrekturen.

Zum 1. Januar 2021 tritt eine neue Heilmittel-Richtlinie mit geändertem Vordruck in Kraft, über deren Inhalte wir Sie in späteren Rundschreiben ausführlich informieren werden.

In den **Ausfüllhinweisen zu Vordruck 9** ist das Feld „Diagnose mit Leitsymptomatik, ggf. wesentliche Befunde, ggf. Spezifizierung der Therapieziele“ sowohl nach der gegenwärtigen als auch nach der ab 2021 geltenden Fassung wie folgt auszufüllen:

*„Die Felder für den ICD-10-Code sind vom Vertragszahnarzt nicht auszufüllen.  
Die Diagnose ist als Freitext anzugeben.“*

*Therapierelevante Befundergebnisse sind auf der zahnärztlichen Heilmittelverordnung anzugeben. Diese können sich aus der Eingangsdagnostik oder aus einer erneuten störungsbildabhängigen Erhebung des Befundes ergeben.*

*Die Therapieziele sind vom Vertragszahnarzt anzugeben, wenn sich diese nicht aus der Angabe der Diagnose und der Leitsymptomatik ergeben.“*

**Beispiel / KZBV-Homepage (Auszug Beispiel-Erstverordnung):**

<https://www.kzbv.de/beispiel-erstverordnung.1197.de.html>

Indikationsschlüssel <b>CD1b</b> <span style="border: 1px solid green; border-radius: 50%; padding: 2px;">12</span>	Diagnose mit Leitsymptomatik, ggf. wesentliche Befunde, ggf. Spezifizierung der Therapieziele <span style="border: 1px solid green; border-radius: 50%; padding: 2px;">13</span> Craniomandibuläre Störung (Kiefergelenks- und/oder Muskelstörung)
ICD-10 - Code <input type="text"/>	Persistenz der Beschwerdesymptomatik nach sechswöchiger Behandlung mit adjustiertem Aufbissbehelf
ICD-10 - Code <span style="border: 1px solid green; border-radius: 50%; padding: 2px;">13</span> <input type="text"/>	- Hypertrophie der Mm. Masseter beidseitig - Druckdolenz von Masseter- und Temporalis-Region
- Abrasionen an Zähnen und Abplatzungen an keramisch vollverblendeten Kronen	

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvlb.de](mailto:annett.klinder@kzvlb.de)

## **ABSCHLAGSZAHLUNGEN FÜR DIE QUARTALE III. UND IV. 2020**

Gemäß den Bestimmungen der Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZVLB erfolgt die Berechnung der Abschlagszahlungen für konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen

- für das Quartal III. 2020 unter zu Grundelegung des von der KZVLB abgeschlossenen Quartals I. 2020
- für das Quartal IV. 2020 unter zu Grundelegung des von der KZVLB abgeschlossenen Quartals II. 2020

Aufgrund der Covid 19-Pandemie im Quartal I. 2020 und insbesondere im Quartal II. 2020 sind in den Zahnarztpraxen zum Teil gravierende Umsatzeinbußen zu verzeichnen, so dass die normale Abschlagsberechnung deutlich geringer sein und der tatsächlichen Leistungserbringung im Quartal IV. 2020 konträr gegenüber stehen kann. Um die Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen und Liquiditätsengpässen gegen zu steuern, besteht die Möglichkeit, die KCH/KFO-Abschläge für die Monate Oktober, November und Dezember 2020 und (nach oben) auf 75 Prozent und somit dem tatsächlichen Leistungsvolumen anzupassen.

Des Weiteren kann bis zum 9. Januar 2021 eine Anpassung der Abschläge aus dem Quartal III. 2020 auf 75 Prozent beantragt werden.

Für diese Möglichkeiten muss ein Antrag und die Umsatzstatistik für den jeweiligen Zeitraum eingereicht werden. Der Antrag muss datiert, von dem/den Praxisinhaber/n unterzeichnet und mit dem Praxisstempel versehen werden.

Soweit nach Abschluss des Quartals II. 2020 - bedingt durch den reduzierten Praxisumfang - eine Überzahlung zu verzeichnen ist, prüfen wir z. B. zwecks Aufrechterhaltung der Liquidität Ihrer Praxis die Möglichkeit der Stundung des Überzahlungsbetrages. Bitte beachten Sie, dass diese Möglichkeiten Praxisinhabern mit Ende der Zulassung nicht eingeräumt werden können.

Bitte denken Sie daran, dass ohne Antragsstellung eine automatische Verrechnung der Überzahlung mit der/den nächstfolgenden Abschlagszahlung(en) erfolgt (die Abschlagszahlung für den Monat Oktober 2020 - 1. Abschlagszahlung für das Quartal IV. 2020 erfolgt am 16. November 2020).

**Ansprechpartner:**

*Ingrid Voigt, Stellv. Abteilungsleiterin, 0331 2977-217, [ingrid.voigt@kzvlb.de](mailto:ingrid.voigt@kzvlb.de)*

*Jana Pribbenow, 0331 2977-216, [jana.pribbenow@kzvlb.de](mailto:jana.pribbenow@kzvlb.de)*

*Thomas Galonska, 0331 2977-173, [thomas.galonska@kzvlb.de](mailto:thomas.galonska@kzvlb.de)*

Um eine umgehende Antragsbearbeitung sicherzustellen, verwenden Sie bitte nur die v. b. E-Mail-Adressen oder die E-Mail-Adresse [finanzen@kzvlb.de](mailto:finanzen@kzvlb.de).

Die Anträge können auch mittels Telefax gesendet werden. Bitte verwenden Sie in diesem Fall ausschließlich die Fax-Nr. 0331 2977-220.

## **VERJÄHRUNG VON ZAHNÄRZTLICHEN HONORARANSPRÜCHEN GEGENÜBER PATIENTEN ANSPRÜCHE AUS DEM JAHR 2017 VERJÄHREN ZUM 31.12.2020**

---

Das Jahr neigt sich wieder einmal dem Ende und wir möchten es nicht versäumen, Sie über die Verjährungsfristen bezüglich Ihrer noch offenen Forderungen gegenüber Ihren Patienten (Privatabrechnungen und Patientenanteile bei GKV-Leistungen) zu informieren.

Gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch verjähren Forderungen regelmäßig nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Stichtag ist somit immer der 31. Dezember, so dass Ansprüche aus dem Jahr 2017 zum 31.12.2020 verjähren.

Sind Ansprüche verjährt, können Patienten die Einrede der Verjährung mit der Folge erheben, dass die Ansprüche nicht mehr durchsetzbar sind.

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Jahre 2017 kann gehemmt werden, wenn Sie bis zum 31.12.2020 das gerichtliche Mahnverfahren einleiten oder Klage beim zuständigen Amtsgericht erheben. Für das gerichtliche Mahnverfahren ist das „Zentrale Mahngericht Berlin-Brandenburg“ in Berlin Wedding zuständig. Weitere Informationen über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens finden Sie auf der Homepage des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg (<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-wedding/das-gericht/zustaendigkeiten/mahngericht/>).

Darüber hinaus kann der Lauf der Verjährungsfrist auch durch Aufnahme von Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände für die Dauer der Verhandlungen zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten gehemmt werden (§ 203 BGB). Die Verhandlungen über Ansprüche aus dem Jahr 2017 müssen noch im Jahr 2020 aufgenommen werden. Nach Ablauf der Verhandlungen läuft die Verjährungsfrist weiter. Die Verjährung tritt dann frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

Achten Sie bitte auf eine entsprechende Dokumentation bezüglich der Verhandlungen mit Ihren Patienten. Im besten Fall lassen Sie sich eine schriftliche Erklärung über die Unterbrechung der Verjährung für die Zeit der Gespräche vom säumigen Patienten unterzeichnen.

Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass die Rechnungen zeitnah nach Beendigung der Behandlungen zu stellen sind. Geschieht dies nicht, so können Patienten dem Zahnarzt eventuell mit dem Argument der Verwirkung entgegenzutreten, da sie nicht mehr mit der Rechnungslegung rechnen mussten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist ein Recht verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Letzteres ist dann der Fall, wenn der Patient bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Vertragszahnarztes entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Ferner muss sich der Patient im Vertrauen auf das Verhalten des Vertragszahnarztes in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde.

Um eine Verwirkung zu vermeiden, sollten Sie daher unbedingt darauf achten, die Rechnungen zeitnah (möglichst unmittelbar nach Ablauf des Quartals, in dem die Behandlung abgeschlossen wurde) zu erstellen.

**PERSONELLE ÄNDERUNGEN VERTRAGSGUTACHTERWESEN**

**Ende der Tätigkeit als Vertragsgutachter**

Name/Ort	Bereich	Ende der Gutachtertätigkeit
<b>Dipl.-Med. Ulrich Teitzel</b> Tröbitz	Gutachter für <b>Zahnersatz</b>	<b>31.12.2020</b>

Der Vorstand bedankt sich sehr herzlich bei Herrn Teitzel für sein langjähriges Engagement als Vertragsgutachter der KZV Land Brandenburg und wünscht ihm alles Gute.

*Britta Bergmair, Telefon: 0331 2977-260, [britta.bergmair@kzvlb.de](mailto:britta.bergmair@kzvlb.de)*